

Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck vom 21. Dezember 2009 (Zuständigkeitsordnung)

1. Änderung vom

Präambel

Der Rat der Stadt Billerbeck hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) – SGV. 2023 - und § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27. September 2012 folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen, soweit sie nicht bereits Kraft Gesetzes übertragen sind.

Artikel I

§ 2 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

11. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, ausgenommen Tierhaltungsbetriebe, die nach der 4. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes) genehmigungsbedürftig sind. Die Vorberatung verbleibt in diesem Fall beim Ausschuss.

§ 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

9. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW in unbedenklichen Fällen, wie Tierhaltungsbetriebe die nicht nach der 4. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes) genehmigungsbedürftig sind.

Artikel II

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.